

Veröffentlichung aufgrund Untersuchungsergebnisse gemäß § 40 Abs. 1a Nr. 3 LFGB

Datum der Veröffentlichung: **10.04.2025**

Betriebsbezeichnung: **Rusta Retail GmbH**

Anschrift: **Alter Dorfweg 30 – 50, 28259 Bremen**

Feststellungstag: **13.02.2025 und 24.02.2025**

Sachverhalt/ Grund der Beanstandung:

In verschiedenen Bereichen der Betriebsstätte wurde ein Anfraß mehrerer vorverpackter Lebensmittel (hier: Chips) festgestellt, sowie ein Nachlass von Mäusekot auf den Paletten und in den Kartons. Mehrere Chipstüten und deren Inhalt waren angefressen. Diese Lebensmittel waren nicht mehr für den Verzehr durch den Menschen geeignet.

Zudem wurden insbesondere im Selbstabholerbereich und beim Tierfutter ein erheblicher Nachlass von Mäusekot vorgefunden.

Die notwendige Reinigung und das Aussortieren von Lebensmitteln war angesichts des bekannten Schädlingsbefalls nicht in ausreichendem Maße erfolgt.

Es waren alle Lebensmittel in der Betriebsstätte aufgrund des deutlich wahrnehmbaren Schädlingsbefalls der Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung ausgesetzt.

Rechtsgrundlage: **Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2b VO (EG) Nr. 178/2002**

VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. § 3 LMHV

Hinweis zur Mängelbeseitigung:
(Mängel behoben am) **Maßnahmen wurden ergriffen, bislang nicht abgeschlossen**

Löschdatum: **10.10.2025**